



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

07. Oktober 2019

Seite 1 von 3

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 - E 4042/19

- per E-Mail: [REDACTED]nknyr8edyg@fragdenstaat.de -

bei Antwort bitte angeben

Herr [REDACTED]

Telefon 0221 229-3 [REDACTED]

Telefax 0221 229-3 [REDACTED]

ZA24.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum [REDACTED]

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 10.09.2019

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6

auf Ihr im Bezug genanntes Auskunftsersuchen ergeht hiermit folgender

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Begründung:

I.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED3333

TV-Nr.: 03036316

Mit Schreiben vom 10.09.2019 beantragten Sie den Zugang zu den Dokumentationsunterlagen, welche die Verlängerung der Videobeobachtung im Domumfeld und auf den Kölner Ringen begründen.

Die entsprechenden Informationen werden Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung gestellt. Die Behördenleiteranordnung vom 14.02.2018 bezieht sich sowohl auf den Bereich Dom/Hauptbahnhof als auch auf den Bereich Ringe.

II.

Die Entscheidung, für diese Auskunft keine Gebühr zu erheben, beruht auf § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum IFG NRW in Verbindung mit Punkt 1.1 des entsprechenden Gebührentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

erheben.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Köln, zu richten. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 